

Einsprachefrist : 31.05.2021

| VOLTIGEREGLEMENT 2022 | | | |
|---|--------------------------------------|--|--|
| Reglement Artikel Absatz | streichen, ergänzen/ändern neu | [...] bestehender Text im Reglement [...] neuer Text → Antrag gestrichener Text → Antrag zur Streichung | Begründung für den Antrag |
| Antragssteller: REKO | | | |
| Artikelnummer | Änderungsantrag | Neuer Text | Begründung |
| 1.8.4 | Ergänzung | Mit Ausnahme von Meisterschaften, können Prüfungen bei mehr als 12 startenden Gruppen nach Kriterien wie Leistung, oder bei mehr als 20 startenden Einzelvoltigierern nach Leistung oder Alter oder Geschlecht in mehrere Abteilungen untergeteilt werden. | Mehr Flexibilität für Veranstalter je nach Anzahl der Nennungen; Alter ist ein relevantes Kriterium. |
| Entscheid REKO: Beschlussquorum : Begründung: | | | |
| 1.10.2/3 | Ergänzung | 2 'Hors concours' Starts-Einsätze werden nicht rangiert, aber in am Ende der Rangliste mit 'Hors concours' ohne Note eingetragen und am Ende der Rangliste aufgeführt. 3 'Hors concours' Starts Einsätze haben keinen Einfluss auf Hochstufung Höherstufung und Rückstufung. | Form/Vokabular |
| Entscheid REKO: Beschlussquorum : Begründung: | | | |
| 1.10.4. | Ergänzung | ⁴ Bei Endnotengleichheit entscheidet die höhere Pflichtnote, bei Bewerben ohne Pflicht mit mehreren Küren die letzte Kürnote, bei Bewerben ohne Pflicht mit einer Kür die Ausführungsnote. | Es gibt Bewerbe ohne Pflicht. |
| Entscheid REKO: Beschlussquorum : | | | |

| | | | |
|---|-----------|---|--|
| Begründung: | | | |
| 1.11.3 | Ergänzung | Falls es zu keiner Disqualifikation oder Elimination kommt, aber die Vorführung eines Teilnehmers nicht vollständig ist, und die Wettkampfeinheit Richter A grüsst, bevor sie den Zirkel verlässt, wird die Vorführung gemäss den Weisungen Reglement Voltige bewertet. | Klärung. |
| Entscheid REKO: Beschlussquorum : Begründung: | | | |
| 2.1. | Ergänzung | <p>¹ Die Anerkennung als Voltigerichter erfolgt nach bestandener Richterprüfung gemäss den Weisungen Weisungen Richter Ausbildung und Prüfungen Voltige.</p> <p>² Die Richter beurteilen die gezeigten Leistungen gemäss den Weisungen Reglement Voltige.</p> <p>³ Es können ausländische Richter eingesetzt werden. Der Jurypräsident ist für die reglementarischen Kenntnisse ausländischer Richter verantwortlich.</p> <p>⁴ Richter müssen mindestens alle 2 Jahre eine nationale Voltige Richtertagung besuchen, um in der jeweiligen Richter Stufe zu verbleiben. Ausserdem müssen weitere Bedingungen für den Erhalt der jeweiligen Richter Stufe erfüllt werden, sofern sie in den Weisungen Richter Ausbildung und Prüfungen festgelegt sind.</p> <p>⁵ Ein eingesetzter Richter muss mindestens 18 Jahre alt sein.</p> | Anpassung Weisungen Ausbildung Prüfung Richter, Form/Vokabular |
| Entscheid REKO: Beschlussquorum : Begründung: | | | |
| 2.2.2/3 | Ergänzung | ² Eingesetzte Richter können nicht während einer Prüfung ausgewechselt werden. | Anpassung Weisungen Ausbildung Prüfung Richter. |

| | | | |
|---|-----------|--|---|
| | | ³ Die Anzahl und Stufe der bei den verschiedenen Leistungsklassen eingesetzten Richter ist in den Weisungen Reglement Voltige festgelegt. | |
| Entscheid REKO: Beschlussquorum : Begründung: | | | |
| 4.4.4 | Änderung | ⁴ Es ist nicht erlaubt, dass ein Teilnehmer in einer Prüfung sowohl longiert als auch voltigiert. Bei gemeinsamem Einlaufen für mehrere Prüfungen, kann ein Teilnehmer nicht zwischen dem Einlaufen und dem Auslaufen die Rolle wechseln - von Longenführer zu Voltigierer oder umgekehrt. Es ist nicht erlaubt, dass der Longenführer während des Gruppenwettkamps mitvoltigiert. | Klärung. |
| Entscheid REKO: Beschlussquorum : Begründung: | | | |
| 4.4.7 | Änderung | ⁷ Pro genannte Gruppe, genanntem Einzelvoltigierer bzw. Pas-de-Deux Voltigierer kann ein Pferd, drei Ersatzpferde, ein Longenführer und ein Ersatzlongenführer genannt werden. | Eingrenzung für präzisere Richtlinien und effizientere Umsetzung in den Systemen (Voris / ONS). |
| Entscheid REKO: Beschlussquorum : Begründung: | | | |
| 4.5.3 | Ergänzung | ³ Die Telefonnummer einer Kontaktperson muss in der Ausschreibung, im Zeitplan und eventuell im Programm angegeben werden. | Klärung. |
| Entscheid REKO: Beschlussquorum : Begründung: | | | |

| | | | |
|---|-----------|--|--|
| 5.2.2 | Änderung | ² Die Meldestelle muss mind. eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung besetzt sein. | Der Zeitraum wird als genügend erachtet. |
| Entscheid REKO: Beschlussquorum : Begründung: | | | |
| 5.4 | Ergänzung | <p>Abgrenzung Verfassungsprüfung</p> | Klärung / Anpassung FEI. |
| Entscheid REKO: Beschlussquorum : Begründung: | | | |
| 6.3. | Ergänzung | Ausrüstung unverändert, genauere Beschreibung siehe Anhang. | Anpassung FEI |
| Entscheid REKO: Beschlussquorum : Begründung: | | | |
| 7.1.2.1 | Änderung | Leistungsklasse ST: ST, SY Einzel Teilnahmeberechtigt sind Einzelvoltigierer. Diese Einzelvoltigierer sind in den Prüfungen der Leistungsklasse M Einzel nicht startberechtigt. SY Einzelvoltigierer sind im laufenden Kalenderjahr nicht jünger als 16 und nicht älter als 21 Jahre. Die Voltigierer müssen eine Lizenz CVE beim SVPS gelöst haben. Wer bis Ende des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse ST oder S, bzw. SY | Anpassung FEI |

| | | | |
|---|-----------|--|---|
| | | mindestens zweimal an einem CVN die Erhalttsnote oder höher erreicht hat, kann in dieser Leistungsklasse verbleiben. Auf Antrag zählen auch bis zu zwei CVI-Noten. | |
| 7.1.2.2 | Ergänzung | Leistungsklasse S: S, SJ Einzel Teilnahmeberechtigt sind Einzelvoltigierer. Diese Einzelvoltigierer sind in den Prüfungen der Leistungsklasse M Einzel nicht startberechtigt. SJ Einzelvoltigierer sind im laufenden Kalenderjahr nicht jünger als 14 und nicht älter als 18 Jahre. | Ergänzung. |
| Entscheid REKO: Beschlussquorum : Begründung: | | | |
| 7.1.2.3 | Änderung | Leistungsklasse M: M Einzel Teilnahmeberechtigt sind Einzelvoltigierer. Diese Einzelvoltigierer sind in den Prüfungen der Leistungsklassen ST, SY, S und SJ Einzel nicht startberechtigt. | Anpassung FEI |
| Entscheid REKO: Beschlussquorum : Begründung: | | | |
| 7.3. | Ergänzung | - Reihung im Hinblick auf die SM-Qualifikation und gegebenenfalls Stand laut Kriterien für Höher- oder Rückstufung | Anpassung Leistungsklassen und Daten auf Jahresliste. |
| Entscheid REKO: Beschlussquorum : Begründung: | | | |
| 7.4. | Änderung | ² Gruppenvoltigierer tragen deutlich lesbare 10 bis 12 cm grosse Nummern auf dem Rücken, am rechten Bein oder am rechten Arm, <u>ausgenommen Leistungsklasse ST, SY und SJ, die die Nummern ausschliesslich am rechten Arm oder Bein tragen können.</u> Andernfalls ermahnt der Jurypräsident den Voltigierer und erstattet dem Vorstand SVV Bericht. | Anpassung FEI für höchste Leistungsklassen ST, SY & SJ. |

| | | | |
|---|--|---|--|
| | | ³ Einzel- und Pas-de-Deux Voltigierer müssen die zugewiesene Nummer deutlich lesbar (10 bis 12 cm gross) am rechten Bein oder am rechten Arm tragen. Andernfalls ermahnt der Jurypräsident den Voltigierer und erstattet dem Vorstand SVV Bericht. | |
| Entscheid REKO: Beschlussquorum : Begründung: | | | |

ANHANG

6.3. Ausrüstung

¹ Trensenzaum

Mit Ausnahme der Schnallen und der Unterfütterung müssen das Kopfstück und der Nasenriemen vollständig aus Leder oder lederähnlichem Material bestehen. Unterfütterung ist beim Zaumzeug erlaubt. Nylon oder anderes nicht-metallisches Material darf zur Verstärkung des Leders im Kopfstück verwendet werden, darf aber nicht in direktem Kontakt mit dem Pferd sein. Elastische Einsätze sind nur im Genickstück und in den Backenstücken erlaubt und dürfen nicht in direktem Kontakt mit dem Pferd oder dem Gebiss sein.

Ein Stirnriemen ist erforderlich und muss, mit Ausnahme der Teile, die am Genickstück oder Kopfstück befestigt sind, nicht aus Leder oder lederähnlichem Material bestehen.

Das Kopfstück des Zaums muss unmittelbar hinter dem Genick liegen und darf nach vorne auf das Genick reichen, darf aber nicht so angebracht sein, dass es hinter dem Schädel liegt.

Ein Kehlriemen ist erforderlich, ausser bei Verwendung des kombinierten Reithalters oder der Micklem-Zäumung.

Das Nasenband muss so verschnallt sein, dass mittels eines genormten, vom SVPS freigegebenen Messinstruments ein Abstand von 1.5 cm zwischen Nasenrücken und Nasenband gemessen werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen. Ausgenommen von der Nasenbandregelung ist der Kappzaum. Er ist so anzubringen, dass die Atemwege nicht beeinträchtigt werden.

Ein einfacher Trensenzaum muss mit einem normalen Kappzaum, einem unterlegten Reithalter, einem Reithalter mit Sperrwirkung, einem gekreuzten Reithalter, einem kombinierten Reithalter oder einem Micklem oder einer ähnlichen Zäumung verwendet werden.

² Gebisse

Die Trense muss eine glatte Oberfläche haben. Gedrehte und Drahtgebisse sind verboten. Die Gebisse müssen aus Metall, festem Kunststoff oder haltbarem synthetischem Material bestehen und dürfen mit Gummi/Latex überzogen sein. Gebisse dürfen keinen mechanischen Druck auf die Zunge ausüben. Der Durchmesser des Mundstücks der Trense muss so beschaffen sein, dass er das Pferd nicht verletzt. Trensen müssen einen Mindestdurchmesser von zwölf Millimetern (12 mm) für Pferde und zehn Millimetern (10 mm) für Ponys haben. Der Durchmesser der Trense wird an den Ringen gemessen.

Trensen können mit losen Ring-, D-Ring- und Eggbutt-Ringen verwendet werden. Einfach- oder doppelt gebrochene Trensen, sowie Knebeltrensen sind erlaubt.

Flexible Gummi- oder Kunststofftrensen sind erlaubt. Nicht gebrochene Trensen müssen flexibel sein.

Eine Trense darf bis zu zwei Gelenke haben. Ein Kugelgelenk ist als Mittelstück in einer doppelt gebrochenen Trense erlaubt, jedoch muss die Oberfläche des Mittelstücks fest sein und darf ausser einer Kugel keine beweglichen Teile aufweisen. Das Mittelstück darf in einer anderen Ausrichtung als das Mundstück geneigt sein, muss aber abgerundete Kanten haben und darf nicht die Wirkung eines Zungenstreckers haben.

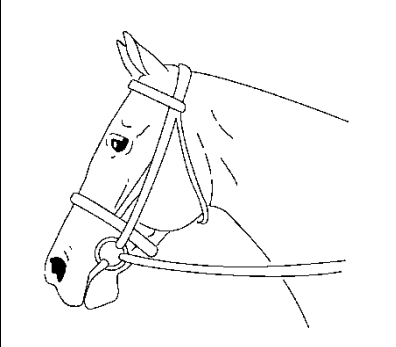
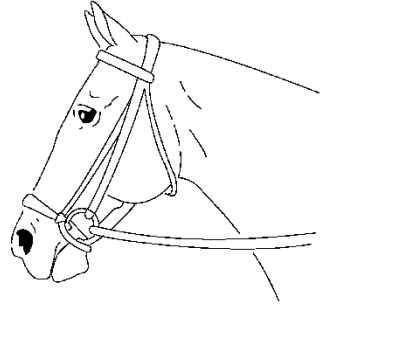
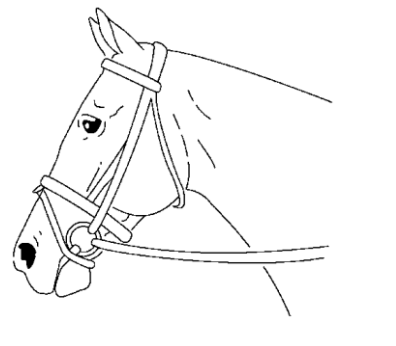
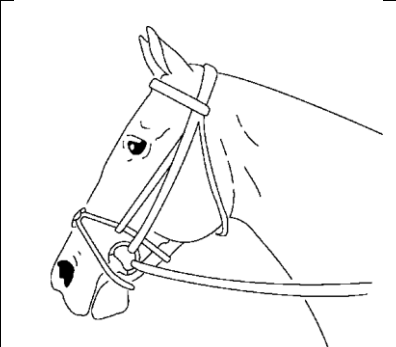
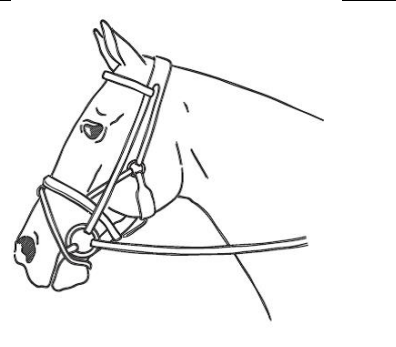
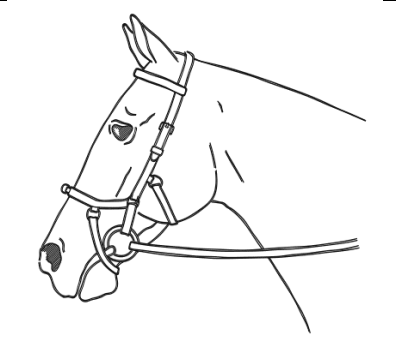
Das Mundstück einer gegliederten oder ungegliederten Trense kann in einer Kurve geformt sein, sodass die Zunge entlastet wird. Die maximale Höhe der Abweichung beträgt 30 mm vom unteren Teil der Zungenseite bis zum höchsten Teil der Kurve. Die Abweichung muss dort am grössten sein, wo das Mundstück die Zunge berührt und muss eine Mindestbreite von 30mm haben.

Gummischeiben oder seitliche Gebissplatten zum Schutz der Mundwinkel sind erlaubt.

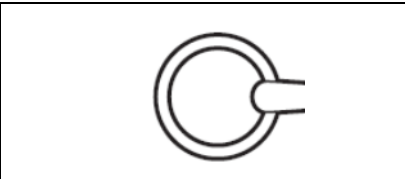
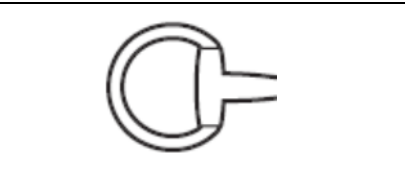
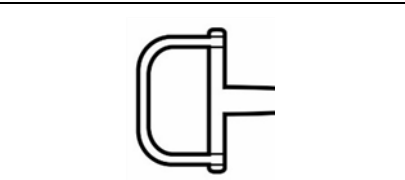
Andere Gebisse müssen vom Vorstand SVV (Jahresbewilligung) genehmigt werden. Genehmigungen des Vorstandes SVV sind im offiziellen Informationsorgan SVV zu publizieren.


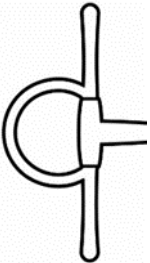
³ Kappzaum mit oder ohne Trense

Beispiele für zugelassene Zaumzeuge:




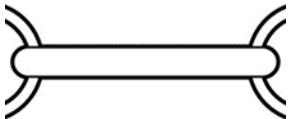
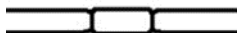

| | | |
|--|--|---|
|  |  |  |
| Englisch | Hannoveranisch | Kombiniert |
|  |  |  |
| Mexikanisch | Kombiniert | Micklem |



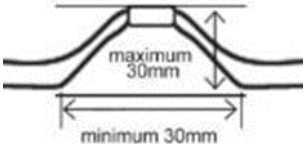
Beispiele für zugelassene Ringe:

| | | |
|---|---|--|
|  |  |  |
|---|---|--|

| | | |
|---|---|---------------------|
| Rund | Eggbutt | D-ring (Renntrense) |
|  |  | |
| Knebel | Knebel | |

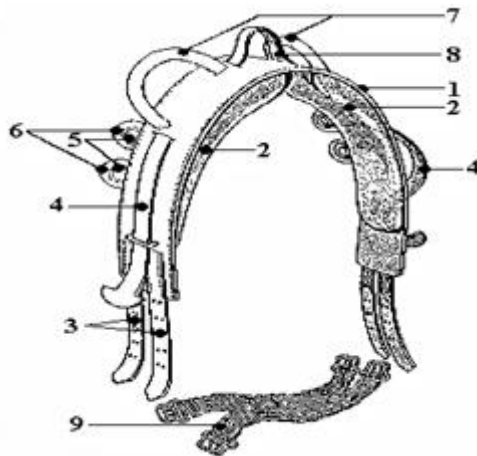
Beispiele für zugelassene Trensen:

| | | |
|--|--|--|
|  |  |  |
| Einfach gebrochen | Doppelt gebrochen | Doppelt gebrochen |
|  |  |  |
| Nicht gebrochen - Gummi | Doppelt gebrochen | Kugel |

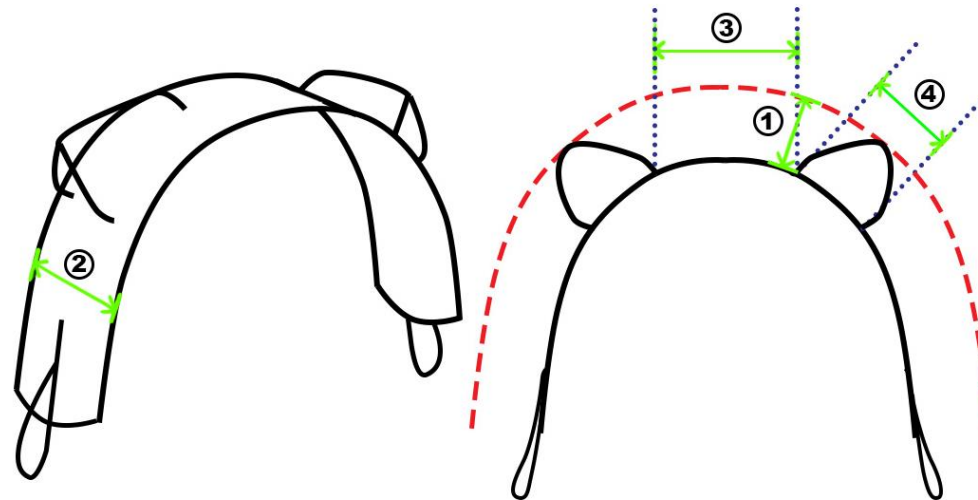
| | | |
|---|---|---|
|  |  |  |
| Bewegliches Mittelstück | Bewegliches Mittelstück | Kurve mit Abmessungen |

⁴ Zwei Ausbindezügel (Hilfszügel sind nicht erlaubt) müssen am Trensenring oder am Kappzaum befestigt werden

⁵ Voltigegurt mit zwei Griffen. Er muss gut gepolstert sein, darf nicht direkt auf dem Widerrist aufliegen und kann mit zwei Fussschlaufen versehen sein. Eine Halteschleife aus Leder kann zwischen den beiden Griffen angebracht werden. Dieser Riemen kann mit geeignetem Material umwickelt werden, um Schutz vor Verletzungen zu bieten.



1. Oberleder
2. Polster
3. Gurtstrippen
4. Fussschlaufen
5. Ringe zum Einschnallen
6. Schutzleder
7. Griffe
8. Halteschleife
9. Bauchgurt



1. Maximale Höhe der Griffe 180 mm.
2. Maximale Breite des Gurtes 180 mm.
3. Maximaler Abstand zwischen den Griffen 240 mm.
4. Maximale breite der Griffe 280 mm.

Dies sind die maximalen Abmessungen, geringere Werte sind erlaubt; das Überschreiten der angeführten Abmessungen bis zu 20 mm wird toleriert.

⁶ Longe. Die Longe ist obligatorisch und muss entweder am Kappzaum, am äusseren Trensenring, am inneren Trensenring oder zusammen mit dem Sperrriemen/Kinnriemen befestigt werden.

⁷ Longierpeitsche

⁸ Voltigedecke (Pad) ist obligatorisch und muss aus einem Material bestehen, das sich dem Rücken des Pferdes anpasst und die Einwirkung von äusseren Kräften (durch die Voltigierer) mildert. Sie darf maximal folgende Masse aufweisen:

- 80 cm von der hinteren Kante des Reithalters bis zum Rücken
- 30 cm von der vorderen Kante des Halters bis zum Hals
- 90 cm von der tiefsten Stelle bis zur tiefsten Stelle

Hier darf bei der Kontrolle am Pferd darf die zulässige Toleranz von 3 cm nicht überschreiten, d. h. 93 cm.

- 4,0 cm dick einschließlich Abdeckung
- Max. Gesamtlänge 110 cm, mit nicht mehr als maximal 30 cm vor dem Gurt.

Zusätzlich gestattete Ausrüstung:

⁹ Bandagen, Gamaschen und/oder Hufglocken sind optional. Hufschuhe sind erlaubt, und es wird empfohlen deren Verwendung mit dem handelnden Tierarzt abzuklären.

¹⁰ Ohrringarne, -Stöpsel und -Kappen sind erlaubt. Allerdings dürfen die Ohrringarne nicht die Augen des Pferdes bedecken. Das Ohrringarn sollte in Farbe und Design unauffällig sein und darf nicht am Nasenriemen befestigt werden.

¹¹ Fell oder sonstige schonende Unterlagen

Die Ausrüstung des Pferdes auf dem Abreitplatz kann wie folgt ergänzt werden:

- Hilfszügel sind erlaubt.
- Kandare ist beim Reiten erlaubt.
- Ausbinder und/oder Hilfszügel dürfen nicht während einer übermäßig langen Zeit eingeschnallt sein. Sie müssen immer wieder gelöst werden, und das Pferd muss sich für eine gewisse Zeit frei bewegen können, bevor die Hilfszügel wieder zum Einsatz kommen.
- Die Longe muss wie bei der Prüfung befestigt werden.
- Doppellonge/langer Zügel ist erlaubt, wenn die Longe so angebracht ist, dass sie nur als Langzügel verwendet wird (am Ring des Gebisses befestigt). Eine Doppellonge darf nicht als Schlaufzügel verwendet werden.

Alle nicht aufgeführten Hilfsmittel sind verboten!